

An die LH München  
Referat für Bildung und Sport  
Abteilung KITA, Strategie und Grundsatz

**Geschäftsstelle:**  
Burgstraße 4, 80331 München  
Telefon: 089 / 233 – 210 75  
Telefax: 089 / 233 – 212 66  
E-Mail:  
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum  
12.12.2016

**Stellungnahme des Behindertenbeirats – FAK Schule- zu den Satzungsentwürfen über  
Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte, sowie der  
Tagesheime**

Sehr geehrte

nachfolgend senden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme des FAK Schule zu den o.g.  
Satzungen. Wir bitten die Verspätung zu entschuldigen.

Die Gebührensatzung und die Satzungen zum Besuch der oben genannten Einrichtungen  
wurden durch den Facharbeitskreis Schule nach den Kriterien der Arbeitsgruppe zur  
Maßnahme 40 des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in  
München „Überprüfung und Anpassung der Satzungen und internen Dienstanweisungen“  
durchgesehen.

**Feststellungen:**

Die neuen Formulierungen, die in den Entwürfen enthalten sind, sind unseres Erachtens  
nicht weit genug gefasst. Im Hinblick auf § 4 UN-BRK müsste es z. B. in „§ 1 Tagesheime  
(3.)“ zumindest heißen:

**„In allen Einrichtungsarten werden (statt können) zur gemeinsamen Förderung Plätze  
für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind,  
angeboten.“** Eine weitere erhebliche Einschränkung wird in „§ 2 Platzvergabe (3)“ gemacht,  
in dem Anspruch von Eingliederungshilfe SGB XII oder SGB VIII als Bedingung genannt wird  
für die Inanspruchnahme eines „integrativen Platzes“. Unter Berücksichtigung des BayKiBiG  
erfolgt dann wieder eine „Sondersituation“ durch die Mindestzahl von drei behinderten oder  
von Behinderungen bedrohten Kindern.

**Begründung: Die Kinder müssen nach inklusivem Verständnis möglichst nahe an  
ihrem Lebensumfeld gefördert werden. Die Einrichtungen sind für entsprechende  
Aufnahmen auszugestalten und die Mitarbeiter darauf vorzubereiten. Ggf. müsste eine  
entsprechende Personalbudgetierung oder Verringerung der Plätze zum Ausgleich  
erfolgen.**



Ein weiterer Passus der geändert werden sollte ist der § 7 Ausschluss (1) unter 6. „Wenn ein Kind sich und/oder andere gefährdet“ liegen Ursachen hierfür vor. **Bevor ein Ausschluss ausgesprochen wird müssen alle Umstände, einer solchen „Gefährdungslage“ mit Fachleuten abgeklärt und gegebenenfalls geändert werden**, die alleinige Nennung von „Kooperation mit Personensorgeberechtigten“ genügt nicht; u. U. sind die Personensorgeberechtigten Mitursache der Situation.

Insgesamt fällt auf, dass an keiner Stelle eine Mitwirkung der „Angehörigen“ angesprochen wird. **Es sollte unbedingt ein „Beirat“ in der Satzung verankert werden.**

Soweit unsere persönlichen Feststellungen, die entsprechend der UN-BRK im Sinne von Inklusion durchaus sehr weitgehend, weil kostenintensiv, aber aus Sicht von „Inklusion“ notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

gez.

Vorsitzende  
FAK Schule

stellv. Vorsitzender  
FAK Schule